

Aktualisierung der Erklärung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, (nachfolgend der Vorstand) und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA haben zuletzt im Dezember 2020 eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (nachfolgend: der Kodex) gemäß § 161 AktG abgegeben. Diese Erklärung wird wie folgt aktualisiert:

Kodex-Empfehlung G.12

Nach Maßgabe der Kodex-Empfehlung G.12 soll im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Mit Herrn Mats Henriksson wurde anlässlich seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Vorstand zum 16. März 2021 vereinbart, dass ihm die anteilige kurzfristige variable Vergütung für das Jahr 2021 sowie die verschobenen bzw. umgewandelten Anteile der kurzfristigen variablen Vergütung aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 noch im März 2021 ausgezahlt werden. Hierdurch werden die insoweit im Dienstvertrag mit Herrn Henriksson vereinbarten Fälligkeitszeitpunkte für diese Vergütungskomponenten vorverlagert.

Im Hinblick auf die Ausscheidensvereinbarung mit Herrn Henriksson wird daher erklärt, dass der Kodex-Empfehlung G.12 in diesem Einzelfall nicht entsprochen wird. Für die Zukunft erklärt die Gesellschaft, der Kodex-Empfehlung G.12 zu entsprechen.

Kodex-Empfehlung G.13 Satz 1

Nach Maßgabe der Kodex-Empfehlung G.13 Satz 1 sollen Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten.

Die mit Herrn Henriksson anlässlich seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Vorstand getroffene Vereinbarung sieht eine Abfindung vor, die diesem Abfindungs-Cap entspricht sowie nicht mehr als die Restlaufzeit des Dienstvertrags mit Herrn Henriksson vergütet. Daneben wurden Herrn Henriksson bestimmte weitere Leistungskomponenten zugesagt, die über die Ansprüche hinaus gehen, die im Dienstvertrag für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Herrn Henriksson aus dem Vorstand vereinbart worden waren. Insbesondere erhält Herr Henriksson gewährte langfristige variable Vergütungskomponenten nach Maßgabe der entsprechenden Planbedingungen, die nach den Regelungen dieser Planbedingungen aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens von Herrn Henriksson aus dem Vorstand verfallen wären.

Da diese Leistungskomponenten als zusätzliche Abfindungszahlungen qualifiziert werden könnten, wird für diesen Einzelfall vorsorglich eine Abweichung von der Kodex-Empfehlung G.13 Satz 1 erklärt. Für die Zukunft erklärt die Gesellschaft, der Kodex-Empfehlung G.13 Satz 1 zu entsprechen.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom Dezember 2020 uneingeschränkt fort.

Bad Homburg v.d.H., im März 2021

Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA